

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

6. Jahrgang - Ausgabe Oktober 2007

01.10.2007

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

Gemeinde Mehltheuer
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2007 die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mehltheuer vom 24.09.1999 beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mehltheuer vom 24.09.1999

Auf Grund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), letzte Änderung 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 259), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer mit Beschluß vom 13.09.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungsbestimmungen zum § 2 - Schutzgegenstand

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mehltheuer vom 24.09.1999, veröffentlicht im Wochenspiegel am 20.10.1999, geändert durch Satzung vom 16.11.2001, veröffentlicht im Wochenspiegel am 05.12.2001, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

“(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Baumgruppe, Baumreihe oder Allee von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,
3. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
4. Großsträucher, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 Metern aufweisen,”

(2) Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

“(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Nadelgehölze,
2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
4. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,

5. Gehölze an öffentlichen Straßen und Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,”

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehltheuer, den 14.09.2007

Meinel
Bürgermeister

Die zur Änderungssatzung zugehörige Karte, welche die gebietlichen Geltungsgrenzen der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mehltheuer darstellt, kann von jedermann in der Zeit vom

04.10.2007 bis zum 19.10.2007

in der Gemeinde Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer, während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

sowie im Verwaltungsverband „Rosenbach“ – Ordnungsamt – Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer, während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Mehltheuer, den 27.09.2007
Meinel - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Syrau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2007 die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Syrau vom 28.09.1999 beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Syrau vom 28.09.1999

Auf Grund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), letzte Änderung 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 259), hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau mit Beschluß vom 11.09.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungsbestimmungen zum § 2 - Schutzgegenstand

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Syrau vom 28.09.1999, veröffentlicht durch Aushang vom 04.11.-11.11.1999, geändert durch Satzung vom 19.12.2001, veröffentlicht durch Aushang vom 19.12.-31.12.2001, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

“(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Baumgruppe, Baumreihe oder Allee von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,
3. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
4. Großsträucher, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 Metern aufweisen,”

(2) Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

“(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Nadelgehölze,
2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,

3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
4. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
5. Gehölze an öffentlichen Straßen und Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,”

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syrau, den 12.09.2007

Schulz
Bürgermeister

Die zur Änderungssatzung zugehörige Karte, welche die gebietlichen Geltungsgrenzen der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Syrau darstellt, kann von jedermann in der Zeit vom

04.10.2007 bis zum 19.10.2007

in der Gemeinde Syrau, Höhlenberg 10, in 08548 Syrau während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr

sowie im Verwaltungsverband „Rosenbach“ – Ordnungsamt – Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer, während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Syrau, den 27.09.2007
Schulz, Bürgermeister

Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Mitteilung des Bauamtes

Deckenerneuerung "Am Eichberg" in Fröbersgrün

Die Gemeinde Syrau beabsichtigt die o.g. Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Der Bau beginnt voraussichtlich am 15.10.2007 und soll bis zum 30.10.2007 beendet sein.

Fahrbahnerneuerung Straße von Rodau nach Leubnitz und in Leubnitz (Teil der Hauptstraße)

Das Straßenbauamt Plauen führt o.g. Baumaßnahme in der Zeit vom 17.09.2007 bis voraussichtlich 31.11.2007 durch. Bauausführender Betrieb ist die Firma EUROVIA Schmölln. Die Baumaßnahme wird unter Vollsperrung gebaut. Die Umleitung ist entsprechend ausgeschildert.

Deckenerneuerung Gemeindestraße einschließlich Bushaltestelle in Drochau

Die Gemeinde Mehltheuer beabsichtigt die o.g. Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Die voraussichtliche Bauzeit ist vom 22.10.07 bis 30.11.2007.

Mehltheuer, den 27.09.2007
Ottiger - SB Bauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Europaratstraße 11
08523 Plauen

Förderrichtlinie „Wald- und Forstwirtschaft 2007“ in Kraft getreten

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat die **Förderrichtlinie „Wald- und Forstwirtschaft 2007“** in Kraft gesetzt.

Wer kann Förderung beantragen?

- Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen,
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Teil A Einbringen standortgerechter Baumarten

Zweck: Stabilisierung des Waldes und Steigerung seines öffentlichen Wertes

Förderfähig ist die Einbringung (Pflanzung/Saat) von

- standortheimischem Laubholz und Weißtanne
 - a) in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, NLP, Flächennaturdenkmälern, BR ohne flächenkonkrete Planung
 - b) Flächen, die als wertvolle Biotope kartiert wurden
- standortgerechtem Laubholz, Weißtanne sowie Douglasie außerhalb der o.g. Flächen

Art und Höhe der Zuwendung:

- Anteilfinanzierung
- Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter
- Zuschuss: 60 % in Schutzgebieten
50 % auf sonstigen Waldflächen

Teil B Forstwirtschaftlicher Wege- und Brückenbau

Zweck: Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

Förderfähig ist der

- Neubau, Ausbau, Wegeinstandsetzung,
- Bau von zugehörigen Anlagen, wie Brücken, Ausweichstellen, Durchlässe, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Eine ganzjährige Befahrbarkeit mit einer Gesamtlast von 40 Tonnen muss möglich sein.

Art und Höhe der Zuwendung:

- Anteilfinanzierung
- Ausgaben von Sach- und Dienstleistungen Dritter
- Zuschuss: 80 %

Teil C Mobilisierungsprämie für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zweck: Überwindung struktureller Nachteile im Rahmen forstlicher Zusammenschlüsse

Förderfähig ist:

die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes und die Koordination des überregionalen Holzabsatzes durch Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen

Teil D Investiver Naturschutz im Wald

Förderfähig sind:

- a) Verjüngung mit standortheimischen Baumarten laut Naturschutzplänen
- b) Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten und Sträucher
- c) Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Wald
- d) Erhalt und Wiederherstellung von lichten Bereichen im Wald
- e) Erhalt von Biotopbäumen und starkem Totholz

Fördersätze:

- a) 80 %
- b) 100 %
- c) 100 %
- d) 100 %
- e) Festsätze für Nadel und Laubholz, gestaffelt nach Durchmesserstufen

Weitere Informationen, besonders zu den Auflagen, Ausnahmen, Voraussetzungen, usw., sowie zum Antragsverfahren erhalten Sie beim Forstbezirk Plauen (0 37 41) 10 48 00, bei den zuständigen Revierleitern und im Internet unter www.smul.sachsen.de.

Plauen, den 26.09.2007

Norbert Bähren - Abteilungsleiter Privat- und Körperschaftswald

Telefon 03741 – 104841

Telefax 03741 – 104821

Email Norbert.Baehren@smul.sachsen.de

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		